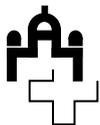


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**96.464**      **Parlamentarische Initiative**  
**Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt**  
**Revision von Artikel 123 StGB (von Felten)**

**96.465**      **Parlamentarische Initiative**  
**Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt**  
**Revision von Artikel 189 und 190 StGB (von Felten)**

---

**BERICHT UND ANTRÄGE  
DER KOMMISSION FÜR RECHTSFRAGEN  
VOM 20. NOVEMBER 2000**

Übersicht.....	3
I ALLGEMEINER TEIL .....	4
12 Gewalt in Ehe und Partnerschaft .....	4
13 Heutige Regelung .....	5
14 Rechtsvergleich.....	5
141 Deutschland .....	5
142 Österreich .....	5
143 Italien .....	6
144 Spanien.....	6
145 Frankreich .....	6
2 Die Arbeiten der Kommission für Rechtsfragen .....	6
II BESONDERER TEIL .....	7
3 Erläuterung der Vorschläge .....	7
31 Häusliche Gewalt als Officialdelikt .....	7
311 Einfache Körperverletzung als Officialdelikt .....	7
311.1 Art. 123, Ziff. 2, Abs. 3 und 4 neu .....	7
311.2 Verheiratete Paare .....	7
311.3 Kriterien der Lebensgemeinschaft für nicht verheiratete Paare .....	7
311.4 Verfolgung von Amtes wegen nach der Scheidung oder nach der Trennung unverheirateter Paare .....	9
312 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung als Officialdelikte.....	9
313 Weitere strafbare Handlungen als Officialdelikte .....	9
313.1 Wiederholte Tötlichkeiten als Officialdelikte (Art. 126 Abs.2 StGB) .....	10
313.2 Drohungen als Officialdelikt (Art. 180 StGB) .....	10
32 Möglichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens .....	11
321 Allgemeines .....	11
321.1 Problemstellung .....	11
321.2 Möglichkeiten zur Aufhebung eines Strafverfahrens.....	12
322 Kommentar .....	13
322.1 Einstellungsentscheid .....	13
a. <i>Geltungsbereich</i> .....	13
b. <i>Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellung</i> .....	13
c. <i>Endgültigkeit des Einstellungsentscheides</i> .....	14
d. <i>Für den Einstellungsentscheid zuständige Behörde</i> .....	15
e. <i>Muss- oder Kann-Vorschrift</i> .....	15
322.2 Rechtsmittel .....	15
a. <i>Allgemeines</i> .....	15
b. <i>Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Einstellungsentscheid der letzten kantonalen Instanz</i> .....	16
322.3 Ansiedlung der vorgeschlagenen Bestimmung .....	16
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen .....	16
5 Verfassungsmässigkeit .....	16
Vorentwurf .....	17

## Übersicht

*Der soziale Nahraum ist grundsätzlich ein Bereich des Vertrauens, der Verständigung und der Fürsorge. In der Realität kann die Situation jedoch missbraucht werden. Eine Umfrage im Rahmen einer Studie des nationalen Forschungsprogramms "Frauen in Recht und Gesellschaft" macht betroffen, zeigt sie doch auf, dass mehr als eine von fünf Frauen im Verlaufe ihres bisherigen Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner erleiden mussten.*

*Nach heutiger Regelung gelten die meisten in häuslicher Gemeinschaft begangenen Gewalthandlungen als Antragsdelikte. Demnach werden, falls der Täter mit dem Opfer verheiratet ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt, sowohl die sexuelle Nötigung als auch die Vergewaltigung nur auf Antrag verfolgt. Das Gleiche gilt für die einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten und Drohungen.*

*Nationalrätin Margrith von Felten verlangte mit ihren beiden parlamentarischen Initiativen vom Dezember 1996, das Strafrecht bezüglich häuslicher Gewalt so zu ändern, dass diese Delikte, d.h. einfache Körperverletzungen, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, von Amtes wegen verfolgt werden. Der Nationalrat hat diesen beiden Initiativen auf Antrag seiner Kommission für Rechtsfragen am 15. Dezember 1997 Folge gegeben.*

*Die Kommission erarbeitete in der Folge einen Vorschlag zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Dabei werden die in der Ehe begangene sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung, die bisher nur auf Antrag verfolgt wurden, zu Offizialdelikten erhoben. Die zwischen Ehegatten und Lebenspartnern begangenen einfachen Körperverletzungen, wiederholten Tötlichkeiten und Drohungen werden ebenfalls zu Offizialdelikten. Zwar besteht die Befürchtung, dass damit auch Verfahren eingeleitet oder zu Ende geführt werden, obwohl sie aus einer Gesamtbeurteilung und aus der Sicht beider Ehepartner in Einzelfällen unerwünscht sein könnten. Deshalb sieht die Kommission für die weniger schweren Delikte eine Bestimmung vor, wonach das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen – u.a. wenn das Opfer einverstanden ist – eingestellt werden kann.*

## I ALLGEMEINER TEIL

### 11 Ausgangslage

Nationalrätin Margrith von Felten reichte am 13. Dezember 1996 zwei parlamentarische Initiativen zur Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1</sup> ein. Die erste Initiative (96.464) verlangt, Artikel 123 StGB so zu ändern, dass der Täter nicht mehr wie bisher auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt wird, wenn er der Ehegatte des Opfers ist oder mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt. Die zweite Initiative (96.465) verlangt, dass bei sexueller Nötigung (Art. 189 Abs. 2 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 2 StGB) in der Ehe das Antragserfordernis aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 1997 auf Antrag seiner Kommission für Rechtsfragen der Initiative 96.464 mit 72 zu 70 Stimmen und der Initiative 96.465 mit 82 zu 66 Stimmen Folge gegeben.<sup>2</sup>

### 12 Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Der soziale Nahraum gilt im Allgemeinen als ein Bereich des Vertrauens, der Verständigung und der Fürsorge. In der Realität ergibt sich indes ein anderes Bild. Das Ergebnis einer Umfrage im Rahmen einer Studie des nationalen Forschungsprogramms "Frauen in Recht und Gesellschaft" macht betroffen: Den in diesem Zusammenhang jüngst erschienenen Hauptwerken, die die Ergebnisse der Umfrage auf die Gesamtbevölkerung unseres Landes hochrechnen<sup>3</sup>, ist zu entnehmen, dass 12,6% aller Frauen im Verlaufe ihres bisherigen Lebens körperliche Gewalt durch einen Partner erleiden mussten. In beiden Werken wird überdies angegeben, dass an 20,7% der Frauen – also an mehr als einer von fünf Frauen, wie die Initiatorin in ihrer Begründung erwähnt - durch einen Partner körperliche oder sexuelle Gewalthandlungen begangen wurden. Gewalt in Ehe und Partnerschaft ist gekennzeichnet durch eine besondere Täter-Opfer-Beziehung. Sie findet statt zwischen Personen, die durch eine enge Beziehung, durch Gefühle, Rechte und Pflichten miteinander verbunden sind. Wenn von Gewalt gesprochen wird, so sind dabei nicht nur die sichtbaren psychischen, physischen und sexuellen Übergriffe gemeint, sondern alle, zum Teil sehr subtilen Formen der Erniedrigung und Demütigung, der Ausbeutung und Benachteiligung, der Diffamierung und Diskriminierung in allen Bereichen. Zahlreiche Erscheinungsformen dieser Gewalt stellen strafrechtlich verbotene und sanktionierte Handlungen dar. Viele der in Frage kommenden Strafrechtsnormen sind aber Antragsdelikte, und in den Begründungen der Initiativen wird darauf hingewiesen, dass es Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum ausgesprochen schwer fällt, einen Strafantrag zu stellen oder einen

---

<sup>1</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> Amtl. Bull. NR 1997, S. 2633

<sup>3</sup> "Domination et violence envers la femme dans le couple"; Autorinnen: Lucienne Gillioz, Jacqueline De Puy, Véronique Ducret; Editions Payot Lausanne, 1997 - und "Beziehung mit Schlagseite", erschienen im eFeF-Verlag Bern im Rahmen der Kampagne "Halt Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft"; Hrsg.: Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten.

solchen aufrechtzuerhalten, "da sie vom Täter oder von Angehörigen leicht unter Druck gesetzt werden können".

### **13 Heutige Regelung**

Die in diesem Zusammenhang wohl am ehesten in Frage kommenden Delikte sind die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohungen (Art. 180 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, werden die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung auf Antrag verfolgt. Auch für die einfache Körperverletzung, die Tötlichkeiten und die Drohungen gibt es keine Sondernorm für Eheverhältnisse und sie werden somit ebenfalls auf Antrag verfolgt. Es ist nicht zu bestreiten, dass in vielen Fällen das Opfer diesen Antrag nicht stellt oder ihn zurückzieht. Die Gründe dafür sind mannigfaltig: An erster Stelle steht die Angst vor weiteren Gewalthandlungen und Drohungen. Der misshandelnde Partner setzt häufig seine Macht zu seinem Vorteil ein und zwingt oder beeinflusst das Opfer dahingehend, jegliche Schritte zur Einleitung oder Unterstützung der Strafverfolgung zu unterlassen. Dazu kommen Schuld- und Schamgefühle der Opfer, emotionale, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit, Hoffnung, Existenzängste und Angst um die Kinder.

### **14 Rechtsvergleich**

#### **141 Deutschland**

Sexuelle Nötigung und Gewalt gelten als Verbrechen und werden von Amtes wegen verfolgt, und zwar unabhängig davon, in welchem Verhältnis Täter und Opfer zueinander stehen (verheiratete Paare, Konkubinatspaare, homosexuelle Paare, Ausländer).

Die einfache Körperverletzung gilt als Delikt und wird nur auf Antrag verfolgt. Besteht allerdings ein überwiegendes öffentliches Interesse, kann die Strafverfolgungsbehörde eingreifen, auch wenn es sich nicht um ein Officialdelikt handelt.

Bei Verbrechen ist der Scheidungsrichter verpflichtet, den Täter anzuzeigen.

Bei Verbrechen gibt es keine Umstände, die eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen würden, auch nicht bei mangelndem Interesse des Opfers an einer Strafverfolgung.

#### **142 Österreich**

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung gegenüber einem Ehegatten oder Konkubinatspartner werden auf Antrag verfolgt. Wenn das Opfer die Lebensgemeinschaft mit dem Täter weiterführen will, kann die Strafe gemildert werden. Einfache Körperverletzungen gelten als Officialdelikte; wer allerdings seinen Ehepartner ohne schweres eigenes Verschulden verletzt, ist nicht strafbar.

In der Regel ist der Scheidungsrichter verpflichtet, Officialdelikte, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Der Strafrichter muss das Gesetz anwenden und kann folglich das Verfahren nicht aufgrund von Zweckmässigkeitserwägungen einstellen.

### **143 Italien**

Gewalt und sexuelle Nötigung – sei es gegen einen Ehegatten, einen Konkubinats- oder anderen Lebenspartner – werden immer gleich bestraft. Diese Delikte werden auf Antrag verfolgt, wobei die Klage innert sechs Monaten eingereicht werden muss. Die Klage ist unwiderruflich. Das Verfahren kann ebenfalls nicht aus Zweckmässigkeitsgründen - u.a. wegen mangelnden Interesses des Opfers an einer Strafverfolgung – eingestellt werden.

Von Amtes wegen verfolgt wird hingegen die Misshandlung eines Ehegatten. Das Strafverfahren ist hier obligatorisch. Der Richter, der von einem solchen Vergehen Kenntnis hat, ist verpflichtet, dieses dem Staatsanwalt zu melden.

### **144 Spanien**

Sexuelle Tötlichkeiten und sexuelle Misshandlung werden auf Antrag verfolgt. Vergewaltigung wird von Amtes wegen verfolgt, unabhängig davon, ob das Opfer eine Strafverfolgung anstrebt oder nicht.

Einfache Körperverletzungen gegenüber einem Ehegatten, Konkubinats- oder anderen Lebenspartner werden von Amtes wegen verfolgt.

### **145 Frankreich**

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und einfache Körperverletzung gegen einen Ehe-, Konkubinats- oder gleichgeschlechtlichen Partner werden in der Regel auf Antrag verfolgt. Die Einreichung einer Zivilklage beim Untersuchungsrichter ermöglicht den Opfern, die Verfolgung selbst in die Wege zu leiten. Liegt kein Strafantrag vor, kann der Staatsanwalt eine Verfolgung von Amtes wegen einleiten, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Der Scheidungsrichter ist nicht verpflichtet, Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und einfache Körperverletzungen, von denen er Kenntnis hat, anzuzeigen.

Der angerufene Strafrichter ist nicht zur Strafverfolgung verpflichtet und die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren aus Zweckmässigkeitsgründen einstellen.

## **2 Die Arbeiten der Kommission für Rechtsfragen**

Der Nationalrat beauftragte seine Kommission für Rechtsfragen gemäss Artikel 21<sup>quater</sup> Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes<sup>4</sup> mit der Ausarbeitung einer Vorlage.

Die Kommission beauftragte am 11. Januar 2000 eine Subkommission mit der Behandlung der beiden Initiativen. Diese Subkommission (der die Nationalrätinnen Thanei und Leuthard und die Nationalräte Chiffelle, Gendotti und Siegrist angehören) hat an ihren drei Sitzungen vom Februar, März und August 2000 einen Vorentwurf zu Händen der Kommission ausgearbeitet. Am 20. November 2000 hat die Kommission mit 17 zu 1 Stimme den Vorentwurf angenommen und den Bundesrat beauftragt, dazu eine Vernehmlassung einzuleiten.

---

<sup>4</sup> SR 171.11

## II BESONDERER TEIL

### 3 Erläuterung der Vorschläge

#### 31 Häusliche Gewalt als Officialdelikt

#### 311 Einfache Körperverletzung als Officialdelikt

##### 311.1 Art. 123, Ziff. 2, Abs. 3 und 4 neu

Ziffer 2 von Artikel 123 StGB (einfache Körperverletzung) wird mit einem 3. und einem 4. Absatz folgenden Inhalts ergänzt:

*2. Die Strafe ist Gefängnis, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt*

.....

*wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde;*

*wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.*

##### 311.2 Verheiratete Paare

Der neue Absatz 3 von Artikel 123 Ziffer 2 bietet dem Opfer, das mit dem Täter verheiratet ist, einen besonderen Schutz. Das Anwendungskriterium für diesen Absatz ist die eheliche Verbindung; dabei ist es unwesentlich, ob die Ehegatten getrennte Wohnsitze haben<sup>5</sup> oder ob sie im Sinne von Artikel 117 ff. des Zivilgesetzbuches getrennt leben<sup>6</sup>.

##### 311.3 Kriterien der Lebensgemeinschaft für nicht verheiratete Paare

Ein besonderer Schutz von Amtes wegen des nicht mit dem Täter verheirateten Opfers rechtfertigt sich nur, wenn Täter und Opfer der einfachen Körperverletzung eine Lebensgemeinschaft<sup>7</sup> bilden. Dazu müssen folgende beiden Kriterien erfüllt sein:

<sup>5</sup> Seit der Inkraftsetzung des neuen Eherechts (BG vom 5. Oktober 1984, in Kraft seit dem 1. Januar 1988) ist jeder Ehegatte befugt, einen eigenen Wohnsitz zu gründen.

<sup>6</sup> SR 210

<sup>7</sup> Gemäss zivilrechtlicher Rechtsprechung des Bundesgerichts «(gilt) als Konkubinat im engeren Sinne eine längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts mit Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird (...) Indessen kommt nicht allen drei Komponenten dieselbe Bedeutung zu. Fehlt die Geschlechtsgemeinschaft oder die wirtschaftliche Komponente, leben die beiden Partner aber trotzdem in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung, halten sich

- Der Täter muss der hetero- bzw. homosexuelle Lebenspartner des Opfers sein.

Der Schutz darf sich nicht nur auf verheiratete Paare beschränken. Der neue Absatz 4 von Artikel 123 Ziffer 2 erweitert den Schutz auch auf nicht verheiratete Paare, da heute nichteheliche Lebensgemeinschaften immer mehr an Bedeutung gewinnen<sup>8</sup>. Der Täter muss mit dem Opfer ein intimes Verhältnis pflegen; dies schliesst die anderen, im selben Haushalt wohnenden Familienmitglieder aus (beispielsweise die Grossmutter oder die Kinder)<sup>9</sup>. Die Verfolgung von Amtes wegen soll auch gelten, wenn die Partner keine intimen Beziehungen mehr pflegen. Die Bestimmung ist neutral formuliert, so dass sie auch jene – seltenen – Fälle einschliesst, wo die Frau gegenüber dem Mann Gewalt anwendet.

Der Einbezug homosexueller Paare rechtfertigt sich aus Gleichbehandlungsgründen, denn die Revision soll für Gewalthandlungen in Partnerschaften mit einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis gelten. Diese Abhängigkeit besteht sowohl zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren als auch in einer stabilen Beziehung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern.

- Der Täter muss mit dem Opfer auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen.

Ein besonderer Schutz rechtfertigt sich nur bei häuslicher Gewalt, d.h. wenn der Täter mit dem Opfer im gleichen Haushalt lebt. Das Opfer, das mit dem Täter zusammenlebt, steht oft in einem - materiellen oder emotionalen - Abhängigkeitsverhältnis zum Täter und kann deshalb nicht frei entscheiden, ob es einen Strafantrag einreichen soll<sup>10</sup>. Hingegen dürfte das Opfer, das mit dem Täter nicht im gleichen Haushalt lebt, unabhängig genug sein, um zu entscheiden, ob es den Täter strafrechtlich verfolgen will, und es braucht deshalb keinen besonderen Schutz. Das Erfordernis der Lebensgemeinschaft gilt, wie dies die parlamentarische Initiative verlangt<sup>11</sup>, nur für Konkubinatspaare und nicht für verheiratete Paare.

Die Lebensgemeinschaft muss auf eine lebenslange oder zumindest langwährende Partnerschaft ausgerichtet sein. Vorübergehende Beziehungen oder andere zeitlich befristete Gemeinschaften sollten hier ausgeklammert werden. Deshalb schlagen wir vor zu präzisieren, dass der Täter und das Opfer «auf eine unbestimmte Zeit» einen gemeinsamen Haushalt führen.

---

gegenseitig die Treue und leisten sich umfassenden Beistand, so ist eine eheähnliche Gemeinschaft zu bejahen.» Die Bundesrichter haben die Tatsachenvermutung aufgestellt, dass ein Konkubinatspaar, das bereits fünf Jahre gedauert hat, grundsätzlich als eine eheähnliche Gemeinschaft gilt. (vgl. BGE 118 II 237/238); vgl. auch Henri Deschenaux und Pierre Tercier, *Le mariage et le divorce, La formation et la dissolution du lien conjugal*, 32<sup>e</sup> édition, Berne 1985, n. 892).

<sup>8</sup> Vgl. Henri Deschenaux und Pierre Tercier, *Le mariage et le divorce, La formation et la dissolution du lien conjugal*, 3<sup>e</sup> édition, Bern 1985, S. 886 ff.

<sup>9</sup> Die einfachen Körperverletzungen werden schon heute von Amtes wegen verfolgt, wenn es sich beim Opfer um ein Kind handelt (Art. 123, Ziff. 3, Abs. 2 StGB).

<sup>10</sup> Vgl.: Ulrich Weder, *Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft: Zusammenfassung und Ausblick*, Vortrag vom 12. Oktober 1997, S. 5.

<sup>11</sup> Parlamentarische Initiative «Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt. Revision von Art. 123 StGB» (96.464)

### **311.4 Verfolgung von Amtes wegen nach der Scheidung oder nach der Trennung unverheirateter Paare**

Die parlamentarische Initiative<sup>12</sup> verlangt, einfache Körperverletzungen auch dann von Amtes wegen zu verfolgen, «wenn die Tat nach Aufhebung des Zusammenlebens» begangen wird, dies mit der Begründung, dass gemäss verschiedener Studien «Frauen nach Aufhebung des Zusammenlebens besonders stark gefährdet» seien.

Die Zeit nach der Trennung oder Scheidung ist häufig von starken Emotionen und Spannungen zwischen den beiden Partnern geprägt. Der bis zu einem Jahr nach dem Scheidungsurteil oder bei nicht verheirateten Paaren bis zu einem Jahr nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts erweiterte Schutz ermöglicht es, der oftmals schwierigen und heiklen Lage Rechnung zu tragen, in der sich ein potenzielles Opfer nach der endgültigen Auflösung der Lebensgemeinschaft befindet.

### **312 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung als Offizialdelikte**

Gemäss geltendem Recht werden sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) von Amtes wegen verfolgt, dies unter Vorbehalt von Absatz 2, wonach die Tat auf Antrag erfolgt, wenn der Täter der Ehegatte des Opfers ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt.

Soll, wie in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagen<sup>13</sup>, die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung zwischen Ehegatten von Amtes wegen verfolgt werden, müssten lediglich die Absätze 2 dieser beiden Artikel aufgehoben werden, die eine Ausnahme vom Prinzip der Verfolgung von Amtes wegen bilden. Die Straftaten dieser beiden Bestimmungen würden in allen Fällen - und selbstverständlich auch nach der Scheidung - von Amtes wegen verfolgt.

Der zweite Satz von Absatz 3 der Artikel 189 und 190 StGB, wonach der Täter, der grausam handelt, in jedem Fall von Amtes wegen verfolgt wird, ist unter diesen Umständen nicht mehr nötig und ist deshalb zu streichen.

### **313 Weitere strafbare Handlungen als Offizialdelikte**

Die häusliche Gewalt umfasst neben einfachen Körperverletzungen, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen noch weitere strafbare Handlungen. In diesem Zusammenhang schlägt Ulrich Weder<sup>14</sup> vor, sämtliche in der häuslichen Gemeinschaft begangenen strafbaren Handlungen gegen die körperliche, seelische und sexuelle Integrität, die heute auf Antrag verfolgt werden, zu Offizialdelikten zu erheben und dafür dem Richter zu ermöglichen, das Verfahren unter gewissen Umständen einzustellen. Nach Andrea

<sup>12</sup> Parlamentarische Initiative «Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt. Revision von Art. 123 StGB» (96.464)

<sup>13</sup> Parlamentarische Initiative «Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt. Revision von Art. 189 und Art. 190 StGB» (96.465)

<sup>14</sup> Ulrich Weder, op. cit., p. 5.

Büchler<sup>15</sup> sollten sämtliche im sozialen Nahbereich begangenen Gewalthandlungen – d.h. sexuelle Nötigungen, Vergewaltigungen, Tätlichkeiten, einfache Körperverletzungen und Drohungen – von Amtes wegen verfolgt werden.

In diesem Sinne beantragt die Kommission, die Verfolgung von Amtes wegen auch auf wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 Abs.2 StGB) und auf Drohungen (Art. 180 StGB) anzuwenden.

### **313.1 Wiederholte Tätlichkeiten als Officialdelikte (Art. 126 Abs.2 StGB)**

Die Ausweitung der Verfolgung von Amtes wegen auf wiederholte Tätlichkeiten ist insbesondere aus folgenden Gründen angebracht:

- Artikel 126 Absatz 2 StGB sieht wie Artikel 123 Ziffer 2 Absatz 2 StGB (einfache Körperverletzungen) bereits vor, dass ein Täter von Amtes wegen verfolgt wird, wenn er die Tat wiederholt an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind. Es wäre deshalb angebracht, die Verfolgung von Amtes wegen – wie in Artikel 123 StGB – auch auf wiederholte Tätlichkeiten anzuwenden, die am im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten oder hetero- bzw. homosexuellen Lebenspartner begangen werden.
- Es ist oft schwierig, zwischen einfacher Körperverletzung und Tätlichkeiten zu unterscheiden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dient die Intensität des zugefügten Schmerzes als Massgabe zur Unterscheidung dieser beiden unbestimmten Rechtsbegriffe<sup>16</sup>.

Artikel 126 Absatz 2 StGB wird wie folgt ergänzt:

*<sup>2</sup>Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:*

- a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind, oder*
- b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung, oder*
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.*

### **313.2 Drohungen als Officialdelikt (Art. 180 StGB)**

Es steht ausser Zweifel, dass das Delikt der Drohung (das darin besteht, jemanden durch schwere Drohung in Angst und Schrecken zu versetzen) eine der häufigsten strafbaren Handlungen innerhalb einer Partnerschaft ist. Deshalb sollte nach Andrea

<sup>15</sup> Andrea Büchler, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, Basel, Genf und München 1998, S. 211; vgl. auch: Andrea Büchler Gewalt in Ehe und Partnerschaft, in : Plädoyer 2/99, S. 28 ff.

<sup>16</sup> BGE 119 IV 1 ; BGE 107 IV 40.

Büchler<sup>17</sup> auch die Drohung gegen den Ehegatten oder Lebenspartner von Amtes wegen verfolgt werden.

Die Drohung dient oft dazu, vom Partner – unter Ausnützung dessen Unterlegenheit - einen Vorteil oder ein bestimmtes Verhalten zu erzwingen und ist daher Ausdruck psychischer Gewalteinwirkung. Die Kommission beantragt, in Artikel 180 StGB einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

*<sup>2</sup>Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt:*

- a. wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder*
- b. wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.*

## **32 Möglichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens**

### **321 Allgemeines**

#### **321.1 Problemstellung**

Die Aufhebung des Antragserfordernisses in Fällen, wo der Täter der Ehegatte oder der hetero- oder homosexuelle Partner des Opfers ist, hätte zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden aller Kantone, in denen das Legalitätsprinzip gilt, verpflichtet wären, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie von begangenen einfachen Körperverletzungen, wiederholten Tötlichkeiten, Drohungen, sexuellen Nötigungen oder Vergewaltigungen erfahren.

Auch wenn die häusliche Gewalt zu einem Officialdelikt erhoben werden soll, um die Opfer besser zu schützen, gibt es Delikte, die den Privatbereich des Paares auf eine Weise tangieren, dass eine automatische Strafuntersuchung in gewissen Fällen mehr schaden als nützen könnte. So könnte beispielsweise eine Frau, die von ihrem Mann misshandelt wird und aus einer momentanen Bedrängnis heraus die Polizei um Hilfe ersucht, die dadurch in Gang gesetzte Strafverfolgung nicht mehr aufhalten. Die Verfolgung von Amtes wegen könnte paradoxerweise zu einer Verschlimmerung der Situation der misshandelten Frau führen: Sie könnte nämlich auf den Beistand der Behörden verzichten aus Angst, dass sie damit eine unerwünschte Strafverfolgung auslösen könnte<sup>18</sup>.

Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass in vielen Kantonen die Behörden, namentlich die Scheidungsrichter, verpflichtet oder wenigstens befugt sind, die Delikte anzuzeigen, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes erfahren. Da die Weitergabe solcher

<sup>17</sup> Andrea Büchler, Gewalt in Ehe und Partnerschaft; Polizei, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt; Basel, Genf und München 1998, S. 211; vgl. auch: Andrea Büchler, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, in : Plädoyer 2/99, S. 28 ff.

<sup>18</sup> Martin Killias, Zweischneidiger Vergewaltigungstatbestand, Scheidung ohne Schuldvorwurf – dafür mit Strafverfahren?, in: NZZ vom 11.02.1998, S. 15; gleicher Autor, Kompendium zum allgemeinen Strafrecht, Bern 1998, Nr. 838, S. 131.

Informationen gesetzlich erlaubt bzw. vorgeschrieben ist, stellt sie keine Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) dar. Offenbar machen die Richter aber in der Praxis davon nicht Gebrauch.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das neue Scheidungsrecht einen gemeinsamen Scheidungsantrag ohne Schuldvorwurf ermöglicht. Dieses weniger streitige Verfahren ermöglicht den Parteien, dem Richter eine einvernehmliche Scheidungskonvention vorzulegen. Auch ist es nicht mehr nötig, die Schuld des Ehepartners nachzuweisen, und etwaige Vorfälle, welche die Lebensgemeinschaft belastet haben, brauchen dem Richter nicht mehr zur Kenntnis gebracht zu werden. Die Gefahr, dass das Scheidungsverfahren über eine Strafanzeige durch den Scheidungsrichter eine von den Ehegatten nicht gewünschte Strafuntersuchung nach sich zieht, ist somit weniger gross, da es das Ehepaar selbst in der Hand hat, wie es dem Richter den Sachverhalt darstellen will.

Hingegen besteht im Rahmen von Eheschutzverfahren das Risiko, dass gegen die Absicht und den Willen der Ehepartner Strafanzeige erstattet wird.

### **321.2 Möglichkeiten zur Aufhebung eines Strafverfahrens**

In den parlamentarischen Beratungen war die Rede davon, dass das Opfer der Strafverfolgung ein Ende setzen könnte, indem es die Zeugenaussage verweigert. Allerdings muss hier darauf hingewiesen werden, dass die kantonalen Strafprozessordnungen in der Regel nur Ehepartner von der Zeugnispflicht entbinden, nicht aber Konkubinats- oder homosexuelle Partner. Doch selbst wenn diese letzteren ein Recht hätten, die Zeugenaussage zu verweigern, könnte der Richter sich immer noch auf die Aussagen eines Nachbarn, einer Freundin oder gar auf einen Polizeirapport berufen.

Entsprechend den Vorschlägen von Ulrich Weder<sup>19</sup> und Martin Killias<sup>20</sup> besteht hier die Lösung in der Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips.

#### **Art. 66 ter (neu)**

*<sup>1</sup> Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123, Ziff. 2), wiederholten Tätlichkeiten (Art. 126, Abs. 2), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absehen :*

- a. wenn das Opfer der Ehegatte oder der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Täters ist; und*
- b. wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt und seinen Entschluss nach Ablauf eines Monats bestätigt; und*
- c. wenn nicht anzunehmen ist, dass der Täter weitere gleichartige Straftaten begehen wird.*

*<sup>2</sup> Der Einstellungsentscheid der letzten kantonalen Instanz unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts. Beschwerdeberechtigt sind der Beschuldigte, der kantonale öffentliche Ankläger und das Opfer.*

*<sup>3</sup> Die Absätze 2 und 3 von Artikel 66<sup>bis</sup> sind anwendbar.*

<sup>19</sup> Ulrich Weder, op. cit., S. 5.

<sup>20</sup> Martin Killias, NZZ, S. 15 ; Kompendium, Nr. 838, S. 131.

## 322 Kommentar

### 322.1 Einstellungsentscheid

#### a. *Geltungsbereich*

Da das Opportunitätsprinzip die Aufhebung des Antragserfordernisses kompensieren soll, müsste die neue Regelung bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2) und Drohung (Art. 180) anwendbar sein. Hingegen rechtfertigt sie sich nicht, wenn der Täter einer sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1) oder Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1) der Ehegatte bzw. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, da in solchen Fällen angesichts der Schwere des Deliktes das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung mehr Gewicht haben dürfte als das Interesse des Opfers an einer Einstellung des Verfahrens.

In die Liste der strafbaren Handlungen, bei denen Einstellungsentscheide möglich sind, ist auch die Nötigung im Sinne von Artikel 181 StGB aufzunehmen, die bereits von Amtes wegen verfolgt wird. Dieses Delikt geht meistens mit der Körperverletzung einher und bildet daher Bestandteil dieser strafbaren Handlung (unechte Gesetzeskonkurrenz)<sup>21</sup>. So macht sich der Ehemann, der seine Frau nötigt, ihm zu folgen, indem er sie gewaltsam mit sich reisst und ihr dabei den Arm verstaucht, der einfachen Körperverletzung strafbar; das Nötigungsdelikt ist hier also in der strafbaren Handlung von Artikel 123 StGB inbegriffen. Die Möglichkeit des Einstellungsentscheids gilt somit auch für das Nötigungsdelikt, ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden muss<sup>22</sup>. Es kann allerdings vorkommen, dass der Täter sich nur der Nötigung schuldig macht, ohne dabei eine einfache Körperverletzung oder eine sexuelle Misshandlung zu begehen (wenn z. B. der Mann seine Frau gewaltsam mit sich reisst, ohne sie dabei zu verletzen). Wird die Nötigung nicht zu den strafbaren Handlungen des neuen Artikels 66ter gezählt, kann der Richter in solchen Fällen das Verfahren nicht einstellen, was widersinnig wäre.

#### b. *Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellung*

Nach Ulrich Weder<sup>23</sup> sollte das Strafverfahren eingestellt oder auch nur ausgesetzt werden können, wenn das Opfer kein Interesse mehr an einer Strafverfolgung hat oder wenn ernsthaft damit gerechnet werden kann, dass der Täter in Zukunft keine gleichartigen Straftaten mehr begehen wird, namentlich, wenn er sich einer speziellen Behandlung unterzieht. Nach Martin Killias<sup>24</sup> lässt sich das Antragserfordernis nur aufheben, wenn das Gesetz gleichzeitig die Möglichkeit einräumt, von der Strafverfolgung abzusehen, beispielsweise, wenn das Opfer den Täter nicht mehr strafrechtlich verfolgen will oder wenn keine Gefahr auf Rückfälligkeit des Täters besteht.

<sup>21</sup> Vgl. Bernard Corboz, Les principales infractions, Bern 1997, Nr. 42 zu 181, S. 234 ff.

<sup>22</sup> Die Lehre (contra: Trechsel) räumt ein, dass bei einer Vergewaltigung in der Ehe mit dem Rückzug des Strafantrags auch die Strafverfolgung wegen Nötigung dahinfällt (vgl. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, Nr.14 zu 189).

<sup>23</sup> Ulrich Weder, op. cit., S. 5.

<sup>24</sup> Martin Killias, NZZ (op. cit.), S. 15.

Die Verfahrenseinstellung müsste an die beiden folgenden kumulativen Bedingungen geknüpft sein:

- Gesuch oder Einverständnis des Opfers

Das Opfer soll die Verfahrenseinstellung selbst beantragen oder einem entsprechenden Antrag des Richters zustimmen können. Ist das Opfer handlungsunfähig, kann sein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung geben. Die Zustimmung hat nur Gültigkeit, wenn sie frei und nicht unter Drohungen gegeben wurde. Um sicherzustellen, dass das Einverständnis freiwillig erfolgte, sieht die neue Bestimmung vor, dass der Entschluss nach Ablauf eines Monats bestätigt wird.

- Kein Rückfallrisiko

Aufgrund des engen Verhältnisses zwischen Opfer und Täter wird dieser wiederholt versuchen, das Opfer zu «überzeugen», ein Gesuch um Verfahrenseinstellung einzureichen, ohne dass eine angemessene Lösung gefunden wurde. Um dies zu vermeiden, wird in der vorgeschlagenen Bestimmung verlangt, dass der Richter zu prüfen hat, ob die Gefahr besteht, dass der Täter sein Opfer weiterhin misshandelt.

- Minderheit (Menétrey-Savary, Jutzet)

Eine Minderheit der Kommission möchte den Begriff des fehlenden Rückfallrisikos konkreter fassen und die Kriterien umreißen, auf denen der Richter seine positive Abschätzung abstützen kann. Wenn demnach der Täter Schritte unternimmt, um sein Verhalten zu ändern – dazu gehören beispielsweise eine psychologische Betreuung oder Schlichtungsgespräche – so hat der Richter konkrete Hinweise dafür, dass der Täter in Zukunft von weiteren Straftaten absehen wird.

Gemäss Lehre wird das fehlende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht als Bedingung für den Einstellungsentscheid erwähnt. Wie oben dargelegt, fallen einfache Körperverletzungen, wiederholte Tötlichkeiten und Bedrohungen zwischen Ehegatten bzw. hetero- oder homosexuellen Partnern in den privaten Bereich, so dass das öffentliche Interesse an der Ahndung dieser Straftaten in jedem Fall leichter wiegt als das Interesse des Opfers an einer Verfahrenseinstellung.

### **c. Endgültigkeit des Einstellungsentscheides**

Wie der Einstellungsentscheid im Sinne von Artikel 66bis StGB sollte auch der in dieser neuen Bestimmung vorgesehene Einstellungsentscheid endgültig sein<sup>25</sup>.

---

<sup>25</sup> Vgl. Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes, 3. Aufl., Zürich 1997, Nr. 796, S. 250.

In der Regel wird zwischen Einstellungsbeschluss und Nichteintretensentscheid unterschieden. Reicht nach Auffassung der Behörde das Belastungsmaterial nicht aus, um den Angeklagten dem erkennenden Gericht zuzuweisen, erlässt sie einen Einstellungsbeschluss. Da dieser Beschluss sich auf einen provisorischen Sachverhalt stützt, hat er nur vorläufigen Charakter. Liegt hingegen ein Rechtsgrund vor (Verjährung, rechtskräftiges Urteil, Straferlass, formelles Klageverbot, verfallene Klagefrist) erlässt die Behörde eine definitive Nichteintretensverfügung.

Das Opfer wird also nach einem Einstellungsentscheid seine Zustimmung nicht mehr widerrufen und nicht eine Wiedereröffnung des Verfahrens beantragen können, wenn sein Partner sich nicht an die im Zusammenhang mit der Zustimmung gestellten Bedingungen hält und sich beispielsweise weigert, sich einer Therapie zu unterziehen.

**d. Für den Einstellungsentscheid zuständige Behörde**

Verfahrenseinstellungen können nur durch die Rechtspflegeorgane, also durch die Gerichtsbehörden (Untersuchungs-, Anklage- und Urteilsbehörden) verfügt werden, aber keinesfalls durch die Polizei.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits in Artikel 66bis Absatz 2 StGB<sup>26</sup> und in Artikel 55 Absatz 2 des Revisionsentwurfes zum StGB (Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches).

**e. Muss- oder Kann-Vorschrift**

Gemäss vorgeschlagener Regelung kann die zuständige Behörde die Strafverfolgung selbst dann fortführen, wenn sämtliche Einstellungsbedingungen erfüllt sind. Kommt sie zum Schluss, dass der Täter keine gleichartigen Straftaten mehr begehen wird und hat das Opfer seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung gegeben, so kann der Richter die Strafverfolgung trotzdem weiterführen. Mit der Kann-Formulierung lässt sich vermeiden, dass der Nichteinstellungsentscheid alleine auf dem Opfer lastet. Der Richter kann sich allerdings der Überprüfung der Bedingungen nicht entziehen und wird insbesondere seinen Entscheid, die Strafverfolgung gegen den bekundeten Willen des Opfers weiterzuführen, begründen müssen. Er muss bei der Beurteilung des Rückfallrisikos – ähnlich wie beim bedingten Strafvollzug oder bei einer bedingten Entlassung - von seinem richterlichen Ermessen Gebrauch machen. Bei einem Rückfall fiele die Feststellung, dass der Täter keine gleichartige Straftat mehr begehen wird, dahin und der Richter könnte in diesem Fall nicht von einer Strafverfolgung absehen, auch wenn das Opfer dies verlangen sollte.

## **322.2 Rechtsmittel**

**a. Allgemeines**

Gegenstand einer Beschwerde können in der Regel nur Endentscheide in der Sache selbst oder verfahrensabschliessende Entscheide zu Vor- oder Zwischenfragen sein. Davon ausgehend ist sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene eine Beschwerde im Prinzip nur gegen den Einstellungsentscheid möglich, nicht aber gegen den Entscheid, auf die Verfahrenseinstellung zu verzichten.

Vorbehalten bleibt allerdings die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht wegen Willkür.

---

<sup>26</sup> Vgl. BBl. 1985 II, S. 1009 ff (1016 ff).

**b. Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Einstellungsentscheid der letzten kantonalen Instanz**

Gemäss Artikel 268, Ziffer 2 BStP<sup>27</sup> sind Nichtigkeitsbeschwerden gegen Einstellungsbeschlüsse der letzten Instanz zulässig. Dies bedeutet, dass gegen Entscheide, die eine Verfahrenseinstellung ablehnen, keine Beschwerde erhoben werden kann. Da die vorgeschlagene Einstellungsnorm in erster Linie im Interesse des Opfers ist, wäre es angebracht, diesem auch zu ermöglichen, gegen ablehnende Entscheide der letzten kantonalen Instanz Beschwerde zu führen.

Die Kommission möchte allerdings darauf hinweisen, dass hier die Kognition des Bundesgerichts relativ beschränkt ist, denn während ihm in Rechtsfragen volle Überprüfungsbefugnis zusteht (Art. 269 BStP), ist es hingegen an die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörde gebunden (Art. 277bis Abs. 1 BStP). Ob nun aber die Einstellung eines Verfahrens im Interesse des Opfers liegt oder nicht, ergibt sich hauptsächlich aus der Tatsachenwürdigung. Es ist ausgeschlossen, hier die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes auf Sachverhaltsfragen auszudehnen, weil dies der Revision der Bundesrechtspflege zur Entlastung des Bundesgerichts grundsätzlich zuwiderliefe.

### **322.3 Ansiedlung der vorgeschlagenen Bestimmung**

Da diese neue Bestimmung vier strafbare Handlungen betrifft und sich in drei Absätze gliedert, dürfte eine Einfügung in die Artikel 123, 126, 180 und 181 StGB zu schwerfällig sein. Aufgrund des unterschiedlichen Charakters der geschützten Rechtsgüter scheint es auch schwierig, die Bestimmung am Ende des ersten Titels (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben) oder des vierten Titels (Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit) anzusiedeln. Die beste Lösung wäre, sie anschliessend an Artikel 66bis StGB in einem neuen Artikel 66ter StGB unterzubringen.

## **4 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die vorgesehene Änderung des Strafgesetzbuches könnte für den Bund (Bundesgericht) und die Kantone Mehrausgaben zur Folge haben, da die Gerichtsbehörden sich aufgrund der Ausdehnung der Offizialdelikte mit mehr Fällen werden befassen müssen. Wie hoch gegebenenfalls die daraus erwachsenden Mehrkosten sein werden, lässt sich heute schwer abschätzen.

## **5 Verfassungsmässigkeit**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ergibt sich aus Artikel 123 der Bundesverfassung<sup>28</sup>.

---

<sup>27</sup> SR 312

<sup>28</sup> SR 101

**Schweizerisches Strafgesetzbuch**

Änderung vom ....

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

gestützt auf Artikel 123 der Bundesverfassung<sup>29</sup>  
 nach Einsicht in den Bericht vom .... der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates<sup>30</sup>  
 und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>31</sup>

*beschliesst:*

I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

*Art. 66 ter (neu)*

<sup>1</sup> Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123, Ziff. 2), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126, Abs. 2), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absehen:

a. wenn das Opfer der Ehegatte oder der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Täters ist; und

b. wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht oder einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörde zustimmt und seinen Entschluss nach Ablauf eines Monats bestätigt; und

c. wenn anzunehmen ist, dass der Täter nicht weitere gleichartige Straftaten begehen wird.

Minderheit (Menétrey-Savary, Jutzet)

c. wenn anzunehmen ist, dass der Täter nicht weitere gleichartige Straftaten begehen wird, insbesondere, wenn er Schritte unternimmt, um sein Verhalten zu ändern.

---

<sup>29</sup> SR 101

<sup>30</sup> BBl. ....

<sup>31</sup> BBl. ...

<sup>2</sup> Der Einstellungsentscheid der letzten kantonalen Instanz unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts. Beschwerdeberechtigt sind der Beschuldigte, der kantonale öffentliche Ankläger und das Opfer.

<sup>3</sup> Die Absätze 2 und 3 von Artikel 66<sup>bis</sup> sind anwendbar.

*Art. 123, Ziff. 2, Abs. 3 und 4 (neu)*

2. Die Strafe ist Gefängnis, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt

.....

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

*Art. 126, Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind, oder
- b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung, oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

*Art. 180, Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt:

- a. wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder
- b. wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

*Art. 189, Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

*Art. 190, Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist oder am Tag seiner Annahme in der Volksabstimmung.